

Ö|G|A|S|T Österreichische Gesellschaft für angeborene Stoffwechselstörungen

Schillerstrasse 19/9/5, 2351 Wiener Neudorf

Statuten

§1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen
"Ö|G|A|S|T ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR ANGEBORENE
STOFFWECHSELSTÖRUNGEN".
2. Er hat seinen Sitz in 2351 Wiener Neudorf und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2. Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist politisch und konfessionell nicht gebunden und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar durch die Förderung von PatientInnen, bei denen eine Phenylketonurie (PKU) oder eine andere angeborene, erblich bedingte Aminosäuren- oder Kohlehydratstoffwechselstörung besteht und deren Angehörige, sowie PatientInnen mit Galaktosämie (GAL) und deren Angehörige.
2. Insbesondere strebt der Verein an:
 - 2.1. Die Information und Beratung der Eltern und Erziehungsberechtigten der jeweils betroffenen Kinder sowie die Kontaktpflege und Aussprachemöglichkeit zwischen diesen.
Die Förderung der Kontaktaufnahme zu nationalen und internationalen medizinischen und anderen Organisationen, die eine ähnliche Zielsetzung haben.
Die Pflege der Zusammenarbeit zwischen Eltern und allen fördernden und schulischen Einrichtungen, wie Kindergärten, Pflicht- und weiterführenden Schulen.
 - 2.2. Die Unterstützung und Ausdehnung der Förderung von Maßnahmen zur Früherkennung von angeborenen Stoffwechselerkrankungen. Dies gilt gleichermaßen für die Aufklärung der Ärzteschaft über die Möglichkeiten der Diagnose und Therapie, sowie der allgemeinen Öffentlichkeit über Behandlungschancen und Erfolge.
 - 2.3. Die Hilfeleistung für Bildungseinrichtungen und die Beratung der Betroffenen im Schul- und Berufsalter.
 - 2.4. Die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der jeweils Betroffenen zur Hebung des Verständnisses für deren besondere und berechtigte Forderungen bei Behörden, Krankenkassen und Versicherungen etc. jeder Art.
 - 2.5. Die Organisation und Vermittlung von Erholungsaufenthalten mit der für die betroffenen PatientInnen erforderlichen diätetischen Versorgung einschließlich notwendiger Kuren und Lehrgänge für Angehörige, um diese in die Lage zu versetzen, die besonderen diätetischen Probleme der Versorgung der betroffenen PatientInnen zu erkennen und zu beherrschen.
3. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - 2.1. Vorträge und Versammlungen sowie Diskussionsabende für Erfahrungsaustausch und wissenschaftliche Information
 - 2.2. Freizeitgestaltung und Ferien unter diätetischer Betreuung
 - 2.3. Herausgabe eines Informationsblattes und Öffentlichkeitsarbeit
 - 2.4. Unterhalt einer Homepage auf jeweils aktuellem Stand
 - 2.5. Einrichtung einer Bibliothek sowie einer Analysen- und Rezeptsammlung
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - 3.1. Mitgliedsbeiträge
 - 3.2. Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - 3.3. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages bzw. einer Spende fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle Eltern oder Erziehungsberechtigte der jeweils betroffenen Kinder sowie alle volljährigen PatientInnen werden. Fördernde Mitglieder können alle sonstigen volljährigen natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss).
2. Der Austritt ist jederzeit zulässig und wird mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand abgegeben wird, wirksam.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen).
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), der wissenschaftliche Beirat (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9. Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die schriftliche Form ist gewahrt, wenn die Einberufung termingerecht im Mitteilungsblatt erfolgt.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.)
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
7. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus insgesamt 8 Mitgliedern und zwar aus:
 - 1 Obmann / Obfrau,
 - 2 Obmann- / Obfrau- StellvertreterIn zugleich SpartenleiterIn (PKU oder Galaktosämie)
 - 1 KassierIn
 - 1 SchriftführerIn
 - 1 SchriftführerIn- StellvertreterIn
 - 1 Beirat oder Beirätin für PKU
 - 1 Beirat oder Beirätin für GAL
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom Obmann / Obfrau, bei Verhinderung von seinem / ihrer StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist oder Stimmvollmachten an andere VorstandskollegInnen vorab vereinbart wurden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung sein(e) StellvertreterIn.

8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
2. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung der Generalversammlung;
4. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Aufgrund einer besseren Lesbarkeit wurde im Folgenden auf eine entgenderte Fassung verzichtet und stattdessen die männliche Form im Sinne von „der Vorstand“ verwendet. Sinngemäß sind die Ausführungen für Frauen und Männer gleichwertig zu verstehen.

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Die Obmannstellvertreter unterstützen den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte eigenmächtig in Ihren Sparten.
3. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes sowie der Schriftverkehr.
4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
5. Der Beirat für PKU berät den Vorstand aus Betroffenenensicht.
6. Der Beirat für GAL vertritt die Anliegen der von Galaktosämie Betroffenen
7. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
8. Im Falle der Verhinderung vertreten einander die Vorstandsmitglieder wechselseitig je nach Bedarf.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß, d.h. anstatt „Vorstand“ ist in diesem Fall „Rechnungsprüfer“ in den entsprechenden Absätzen einzusetzen.
4. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 15. Der wissenschaftliche Beirat

1. Der Verein hat einen wissenschaftlichen Beirat, der vom Vorstand der Interessensvertretung unter beratender Hilfe eines/einer in Fragen des Satzungszweckes besonders erfahrenen Arztes/Ärztin ohne zeitliche Begrenzung nach Person und Anzahl gewählt wird.
2. Diesem Beirat gehören ÄrztInnen, PsychologInnen und DiätologInnen an, die den Verein ehrenamtlich in wissenschaftlichen, medizinischen und psychologischen Fragen beraten.
3. Der Beirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden und nach Bedarf zusammen. Er pflegt auch die Kontakte zu Organisationen und Vereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

§ 16. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17. Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
3. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.